



## **Merkblatt**

### **Kennzeichnung von frischem Geflügel und Geflügelteilen**

**Bei frischem Geflügelfleisch in Fertigpackungen sind auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett folgende Angaben anzubringen:**

- Verkehrsbezeichnung inkl. Herrichtungsform (z. B. „teilweise ausgenommen“, „bratfertig“, „grillfertig“)
- Handelsklasse
- Angebotszustand („frisch“, „gefroren“, „tiefgefroren“) und empfohlene Lagertemperatur
- Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. Zerlegebetriebes
- bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch: Angabe des Herkunftslandes
- Verbrauchsdatum mit der Angabe „bei 4°C zu verbrauchen bis .....“ (mit Angabe von Tag und Monat)
- Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Abpackers
- bei gewürzten Erzeugnissen: Zutatenverzeichnis
- Mengenangabe
- auf der Einzelhandelsstufe: Gesamtpreis und Grundpreis (Preis je Gewichtseinheit)
- bei Bioprodukten: Kontrollstellen-Nr.

**Loses Geflügel ist wie folgt zu kennzeichnen:**

- Verkehrsbezeichnung inkl. Herrichtungsform (z. B. „teilweise ausgenommen“, „bratfertig“, „grillfertig“)
- Handelsklasse
- Angebotszustand und empfohlene Lagertemperatur (4°C)
- Verbrauchsdatum mit der Angabe „bei 4°C zu verbrauchen bis .....“ (mit Angabe von Tag und Monat)
- Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. Zerlegebetriebes
- auf der Einzelhandelsstufe: Grundpreis (Preis je Gewichtseinheit)
- bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch: Angaben des Herkunftslandes
- bei Bioprodukten: Kontrollstellen-Nr.

Die Art der Geflügelhaltung, die Bedingungen für die regelmäßige Überwachung und das Kühlverfahren können zusätzlich angegeben werden.

#### **Hinweis zur Kühlung**

Frisches Geflügelfleisch ist bei max. 4 °C zu lagern zu befördern und anzubieten.

---

**Hinweis:** Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz.